



REFORMEN IN DER BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK

MINISTERIUM & ARBEITSAMT | 27.09.2018

AGENDA

1. EINFÜHRUNG (BESCHÄFTIGUNGSMINISTERIN, I. WEYKMANS)
2. AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG
(FB BESCHÄFTIGUNG UND ARBEITSAMT)
3. REFORM DER BERUFSAUSBILDUNGEN BEIM ARBEITSAMT UND
DER FREISTELLUNGEN VON DER AKTIVEN STELLENSUCHE
(FB BESCHÄFTIGUNG)



TEIL 1 EINFÜHRUNG

I.WEYKMANS

AGENDA

1. EINFÜHRUNG (BESCHÄFTIGUNGSMINISTERIN, I. WEYKMANS)



TEIL 2 AKTIF UND AKTIF PLUS- BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

MINISTERIUM & ARBEITSAMT

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

- 0 ALLGEMEINES
- 1. RECHTSGRUNDLAGEN
- 2. ZIELE
- 3. AKTIF-BERECHTIGTE
- 4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER
6. ZUSCHÜSSE
7. ROLLE DES ARBEITSAMTES & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)
8. EINSTELLUNGSVERFAHREN
9. ZU BEACHTEN

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

10. KUMULIERUNGSVERBOT

11. AUSLAUFMODELLE

12. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMABNAHMEN

13. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

0. ALLGEMEINES

1. RECHTSGRUNDLAGEN
2. ZIELE
3. AKTIF-BERECHTIGTE
4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

0.

ALLGEMEINES

Studententag mit den Vermittlungsdiensten 26.02.2016

- Administrative Vereinfachung
- Reduzierung der Anzahl Beschäftigungsmaßnahmen
- größtmögliche Unabhängigkeit von föderalen Operatoren
- unabhängig vom Leistungsstatut der Person (LfA, ÖSHZ, LIKIV,...)
- unabhängig vom Sektor des Arbeitsgebers
- Transparenz für alle Betroffenen
- Anpassungen an Bedürfnisse des hiesigen Arbeitsmarktes
- Erweiterte AG Staatsreform: Konzeptvalidierung Juni 2017

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

0. ALLGEMEINES

1. RECHTSGRUNDLAGEN

2. ZIELE

3. AKTIF-BERECHTIGTE

4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

1.

RECHTSGRUNDLAGEN

Dekret vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung

(B.S. 10.07.2018)

Erlassentwurf der Regierung zur Ausführung des Dekretes vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung

Inkrafttreten: 1. Januar 2019

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

- 0. ALLGEMEINES
- 1. RECHTSGRUNDLAGEN
- 2. ZIELE**
- 3. AKTIF-BERECHTIGTE
- 4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

2.

ZIELE

2. ZIELE

- Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Steigerung der Beschäftigung
- Finanzielle Unterstützung für Arbeitgeber, die Personen einstellen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind.

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

- 0. ALLGEMEINES
- 1. RECHTSGRUNDLAGEN
- 2. ZIELE
- 3. AKTIF-BERECHTIGTE**
- 4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

3.

AKTIF-BERECHTIGTE

Grundvoraussetzung:

nichtbeschäftigter Arbeitssuchender sein,

d.h.

- als **nichtbeschäftigter Arbeitssuchender beim Arbeitsamt** eingetragen sein
- auf dem deutschen Sprachgebiet wohnhaft sein
- nicht der Schulpflicht unterliegen
- nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben.

Dem nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden gleichgestellt sind:

Ehemalige Grenzgänger (Verordnung (EG), Nr.833/2004) insofern sie:

- beim Arbeitsamt eingetragen sind
- nicht der Schulpflicht unterliegen
- nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben
- letzte Arbeitsstelle in Belgien gehabt haben.

AKTIF-BERECHTIGTE

1. JUGENDLICHE ARBEIT- SUCHENDE

3. AKTIF-BERECHTIGTE

1. JUGENDLICHE ARBEITSUCHENDE

1.1 Jugendliche < 26 Jahre

1. Höchstens 25 Jahre
2. ohne Abitur oder Gesellenzeugnis*
3. und auch nicht innerhalb der 3 Monate ein solches Zeugnis erhalten

 **sofortige Förderung möglich**

*inkl. gleichwertige Zeugnisse eines anderen Teilstaates oder Staates

3. AKTIF-BERECHTIGTE

1. JUGENDLICHE ARBEITSUCHENDE

1.1 Jugendliche < 26 Jahre

1. Höchstens 25 Jahre
2. **mit Abitur oder Gesellenzeugnis***
3. und auch nicht innerhalb der 3 Monate ein höheres Zeugnis erhalten
4. mindestens **6 Monate** Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender
(Gleichstellungsperioden)

*inkl. gleichwertige Zeugnisse eines anderen Teilstaates oder Staates

AKTIF-BERECHTIGTE

2. ÄLTERE ARBEITSUCHENDE

Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende ab 50 Jahre, die ihre letzte Arbeitsstelle unfreiwillig verloren haben

 **Sofortige Förderung möglich**

Was bedeutet „unfreiwillig verloren haben“?

- Verlust der Arbeitsstelle aufgrund von Kündigung durch Arbeitgeber
- Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags
- aufgrund von amtlich festgestellten gesundheitlichen und/oder psychologischen Gründen
- Beendigung der Selbstständigkeit infolge eines Konkurses.

AKTIF-BERECHTIGTE

3. LANGZEITARBEITSUCHENDE

3. AKTIF-BERECHTIGTE

3. LANGZEITARBEITSUCHENDE

Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die mindestens 12 Monate beim Arbeitsamt eingetragen sind.

(Gleichstellungsperioden)

AKTIF-BERECHTIGTE

4. OPFER VON UMSTRUKTURIERUNGEN

3. AKTIF-BERECHTIGTE

4. OPFER VON UMSTRUKTURIERUNGEN

Opfer von Umstrukturierungen, die einem der folgenden Kriterien entsprechen:

1. Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die im Rahmen einer Umstrukturierung entlassen wurden (Art. 31 des G. vom 23.12.2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen);
2. Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die im Rahmen eines Konkurses, Schließung oder Auflösung eines Unternehmens entlassen wurden.

Und außerdem folgende kumulative Kriterien erfüllen:

1. im Besitz einer „Ermäßigungskarte für Umstrukturierungen sein (KE 09.03.2006, Art.15/1)
2. höchstens Abitur oder Gesellenzeugnis besitzen.

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

0 ALLGEMEINES

1. RECHTSGRUNDLAGEN

2. ZIELE

3. AKTIF-BERECHTIGTE

4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

4.

AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

Grundvoraussetzung wie bei AktiF-Berechtigten:

nichtbeschäftigter Arbeitsuchender sein,

d.h.

- als **nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt** eingetragen sein
- auf dem deutschen Sprachgebiet wohnhaft sein
- nicht der Schulpflicht unterliegen
- nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben

(inkl. Grenzgänger).

Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die mindestens 2 der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:

1. verminderte Arbeitsfähigkeit
2. Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt von min. 24 Monaten
3. Kein Abitur oder Gesellenzeugnis
4. Nicht-Erreichen des Niveau B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch

1. Verminderte Arbeitsfähigkeit (nicht kumulativ)

1. Anspruch auf Lohnersatz Einkommen oder auf Eingliederungsbeihilfe im Rahmen der Behindertengesetzgebung;
2. Zielgruppenarbeitnehmer bei einer Beschützenden Werkstätte gewesen sein;
3. Anspruch auf erhöhte Familienleistung aufgrund körperlicher oder geistiger Unfähigkeit von mindestens 66%;
4. Bescheinigung des FÖD Soziale Sicherheit zur Bewilligung von sozialen und steuerlichen Vorteilen;
5. Dauerhafte Arbeitsunfähigkeit von min. 33% festgestellt durch LFA- oder Arbeitsamt-Arzt;
6. PMS-Publikum beim Arbeitsamt;
7. Beschäftigungsrelevanter Unterstützungsplan der DSL.

Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die mindestens 2 der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:

1. verminderte Arbeitsfähigkeit
2. **Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt von min. 24 Monaten**
3. Kein Abitur oder Gesellenzeugnis
4. Nicht-Erreichen des Niveau B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch

2. Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt

Zeitraum, der mit der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt beginnt und während dessen er

- weder Arbeitnehmer ist
- noch Arbeitsleistungen unter der Autorität einer anderen Person erbringt
- noch hauptsächliche Aktivität als Selbstständiger ausübt.

Gilt für Perioden der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender in Kategorie AktiF und AktiF PLUS.

Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gleichgestellt

- Perioden der Eintragung bei Forem, Actiris oder VDAB
- Beschäftigungszeiträume < 30 Tage (Arbeitsvertrag, Statut oder hauptsächliche Selbstständigkeit)
- Perioden von LIKIV-Entschädigungen, insofern innerhalb Periode der Eintragung beim Arbeitsamt
- Perioden des Bezugs des Eingliederungseinkommens oder der gleichgestellten Sozialhilfe
- Perioden von Haftstrafe, insofern innerhalb Periode der Eintragung beim Arbeitsamt

Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gleichgestellt II

- Perioden von Berufsausbildungen, die durch Arbeitsamt oder DSL organisiert oder anerkannt sind (BBZ, Vorschalt- und Integrationsmaßnahmen, AEP, OIB)
- Art. 60 §7- Beschäftigungsperioden (ÖSHZ)
- LBA-Beschäftigungsperioden
- SINE-Beschäftigungsperioden
- Wiedereinsteiger(innen): max. 12 Monate
- Perioden der Freistellung von der Verfügbarkeitspflicht (Art. 89 u. 90 KE 25.12.1991)

Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die mindestens 2 der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:

1. verminderte Arbeitsfähigkeit
2. Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt von min. 24 Monate
- 3. Kein Abitur oder Gesellenzeugnis**
4. Nicht-Erreichen des Niveau B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch

Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die mindestens 2 der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:

1. verminderte Arbeitsfähigkeit
2. Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt von min. 24 Monate
3. Kein Abitur oder Gesellenzeugnis
- 4. Nicht-Erreichen des Niveau B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch**

Nicht-Erreichen des Niveau B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch

gemäß Europäischen Referenzrahmen für Sprachen

Das Arbeitsamt oder anerkannte Partner nehmen die Einstufung des Sprachenniveaus vor, wenn nicht bereits ein Diplom für die eine oder andere Sprache vorliegt.

Gültigkeitsdauer der Einstufung: 2 Jahre

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER

6. ZUSCHÜSSE

7. ROLLE DES ARBEITSAMTES & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)

8. EINSTELLUNGSVERFAHREN

9. ZU BEACHTEN

5.

ARBEITGEBER

Alle belgischen Arbeitgeber des kommerziellen, nichtkommerziellen und öffentlichen Sektors

Ausgeschlossen: Leiharbeitsvermittler im Falle von Leiharbeitsverträgen.

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER

6. ZUSCHÜSSE

7. ROLLE DES ARBEITSAMTES & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)

8. EINSTELLUNGSVERFAHREN

9. ZU BEACHTEN

6.

ZUSCHÜSSE

AktiF-Berechtigte geben Anrecht **auf einen AktiF-Zuschuss**

AktiF PLUS-Berechtigte geben Anrecht **auf einen AktiF PLUS-Zuschuss**

Für alle Zuschüsse gilt:

- monatliche Vorschusszahlung durch das Ministerium
- anteilmäßig bei Teilzeitbeschäftigung
- mögl. Indexierung zum 1. Januar.

Unterschied zwischen:

Allgemeinen Zuschüssen & besonderen Zuschüssen

Allgemeine Zuschüsse: für alle Arbeitgeber

Besondere Zuschüsse: für VoG und öffentliche Behörden

Allgemeine Zuschüsse

AktiF-Zuschuss	AktiF-Berechtigte Jugendliche, Ältere, Langzeitarbeitslose, Opfer von Umstrukturierungen	1. Jahr: 6.000 € (12 x 500€) 2. Jahr: 3.600 € (12 x 300€)
AktiF PLUS-Zuschuss	AktiF PLUS-Berechtigte: Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen	1. Jahr: 12.000 € (12 x 1000€) 2. Jahr: 7.200 € (12 x 600€) 3. Jahr: 3.600 € (12 x 300€)

Vorteilhaftere Zuschüsse bei folgenden, vorherigen Ausbildungen beim selben Arbeitgeber:

- Individuelle Ausbildung im Betrieb (IBU-Arbeitsamt)
- Einstiegspraktikum (EPU-Arbeitsamt)
- Ausbildung im Betrieb (AIB-DSL)
- Lehre (IAWM)
- Industrielehre (TZU)

insofern der Arbeitnehmer zu Beginn der Ausbildung zum Zielpublikum gehört (Bescheinigung).

Vorteilhaftere Zuschüsse bei vorherigen Ausbildung

AktiF-Zuschuss	AktiF-Berechtigte Jugendliche, Ältere, Langzeitarbeitslose, Opfer von Umstrukturierungen	1. Jahr: 6.000 € (12 x 500€) 2. Jahr: 6.000 € (statt 3.600 €) (12 x 500 € statt 12 x 300 €)
AktiF PLUS-Zuschuss	AktiF PLUS-Berechtigte: Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen	1. Jahr: 12.000 € (12 x 1.000€) 2. Jahr: 12.000 € (statt 7.200 €) (12 x 1.000 € statt 12 x 600 €) 3. Jahr: 7.200 € (statt 3.600 €) (12 x 600 € statt 12 x 300 €)

Besondere Zuschüsse:

1. Projektgebundene Stellen – für welche Arbeitgeber?

- Einrichtungen öffentlichen Rechts der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Ministerium, Arbeitsamt, IAWM, BRF, DSL)
- VoG, Stiftungen mit Sitz im deutschen Sprachgebiet (exkl. Krankenhäuser)

2. Konventionsstellen – für welche Arbeitgeber?

- Lokale Behörden mit Sitz im deutschen Sprachgebiet:

d.h. Gemeinden, Gemeindevereinigungen, autonome Gemeinderegionen, ÖSHZ, Interkommunalen, Mehrgemeindepolizeizonen.

Besondere Zuschüsse

AktiF-Zuschuss	AktiF-Berechtigte Jugendliche, Ältere, Langzeitarbeitslose, Opfer von Umstrukturierungen	1. Jahr: 12.000 € (12 x 1.000€) 2.-5. Jahr: 11.000 € (12 x 917€)
AktiF PLUS-Zuschuss	AktiF Plus-Berechtigte Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen	1. Jahr: 22.000€ (12 x 1.833€) 2.-5. Jahr: 21.000€ (12 x 1.750€)

Projektgebundene Stellen

Antragsverfahren:

- Regierung genehmigt auf Basis von Projektanträgen
- für **max. erneuerbare 5 Jahre (01.01.2019-31.12.2023)**
- Projektbeschreibung
- Anzahl beantragter Stellen
- Finanzierungsplan

Konventionsstellen

- Regierung schließt Abkommen mit lokaler Behörde ab
- legt max. Budget zugunsten der lokalen Behörde fest
- für **max. erneuerbare 5 Jahre (01.01.2019-31.12.2023)**
- Gemeinde kann Abtretungen vornehmen
- Gleiches System wie bisher (siehe Vorstellung am 03.10.2018)

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER

6. ZUSCHÜSSE

7. ROLLE DES ARBEITSAMTES & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)

8. EINSTELLUNGSVERFAHREN

9. ZU BEACHTEN

7

ROLLE DES ARBEITSAMTES & BESCHEINIGUNG

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

- 5. ARBEITGEBER
- 6. ZUSCHÜSSE
- 7. ROLLE DES ARBEITSAMTES & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)
- 8. EINSTELLUNGSVERFAHREN**
- 9. ZU BEACHTEN

8.

EINSTELLUNGSVERFAHREN

Schritte des Arbeitgebers zum Erhalt der Zuschüsse

1. Arbeitgeber reicht Antrag beim Ministerium ein (Bescheinigung: Teil 1 und Teil 2)
→ Papierform oder elektronisch
2. Idealerweise vorher! (spätestens 45 Tage nach Arbeitsantritt)
3. Ministerium prüft Zulässigkeit und informiert AG über Entscheidung (spätestens nach 15 Tagen)
4. Bei positiver Entscheidung bittet Ministerium AG um Übermittlung des Arbeitsvertrags

Erster Vorschuss wird gezahlt, ab Monat des Arbeitsantritts, d.h.

- tatsächliche Einstellung ist erfolgt
- schriftlicher Arbeitsvertrag liegt vor
- DIMONA-Erklärung ist getätigt.

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

- 5. ARBEITGEBER
- 6. ZUSCHÜSSE
- 7. ROLLE DES ARBEITSAMTES & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)
- 8. EINSTELLUNGSVERFAHREN
- 9. ZU BEACHTEN**

9.

ZU BEACHTEN

Verbot, bzw. es erfolgt keine Zuschusszahlung bei einer Wiedereinstellung eines AktiF oder AktiF PLUS-Berechtigten innerhalb eines Jahres beim selben Arbeitgeber!

Ausnahmen sind folgende Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen:

- Artikel 60§7-Maßnahme der ÖSHZ
- Sine
- BVA (VoG und LB)
- Jugendbeschäftigung
- Erstbeschäftigungsabkommen
- Beschäftigung im Betrieb der DSL (BIB)
- AktiF und AktiF-PLUS-Beschäftigungsförderung

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

10. KUMULIERUNGSVERBOT

11. AUSLAUFMODELLE

12. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMABNAHMEN

13. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

10.

KUMULIERUNGSVERBOT

Kaum Kumulierungsverbote!

Dürfen jedoch nicht mit AktiF oder AktiF PLUS kumuliert werden:

- Bestehende (auslaufende) Förderungen
- mit anderen AktiF oder AktiF Plus für identische Beschäftigung
- Artikel 60§7 –Förderung
- Förderung über Dienstleistungsscheck im Rahmen einer projektgebundenen Stelle (aber: allgemeine Förderung)

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

10. KUMULIERUNGSVERBOT

11. AUSLAUFMODELLE

12. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMABNAHMEN

13. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

11.

AUSLAUFMODELLE

11. AUSLAUFMODELLE

Programm	Ende	Erläuterung
BVA VoG	31.12.18	Übergang in Rechtsrahmen des Dekretes 28.5.18 AG wahrt Anrecht auf Anzahl genehmigte Stellen im Rahmen von AktiF-Dekret Zuschuss: für AN, die am 31.12.18 BVA sind: wird BVA-Übergangszuschuss weitergezahlt bis Vertragsende Neueinstellungen: ab 01.01.19: AktiF oder AktiF PLUS-Zuschuss
BVA LB	31.12.18	Übergang in Rechtsrahmen des Dekretes 28.5.18 Zuschuss: für AN, die 31.12.18 BVA sind: wird BVA-Übergangszuschuss weitergezahlt bis Vertragsende Neueinstellungen: ab 01.01.19: AktiF oder AktiF PLUS-Zuschuss

11. AUSLAUFMODELLE

Programm	Ende	Erläuterung
Plan Activa	31.12.18	Laufende Verträge: bis Ende der Förderperiode Letzte Einstellung mit PA-Förderung 31.12.18 Rückwirkende Aktiva – Karte spätestens 30.06.19
SINE	31.12.18	Unbefristete Förderungen: laufen weiter Befristete Förderungen: bis Ende der Förderung Keine Verlängerung ab 01.01.19 möglich Aber Möglichkeit des Übergangs dieser befristeten SINE-Stellen (nach Auslaufen der Förderperiode in AktiF PLUS (allgemeine Zuschüsse oder projektgebundene) Rückwirkende LfA-Bescheinigung spätestens 30.6.19

11. AUSLAUFMODELLE

Programm	Ende	Erläuterung
Jugend- beschäftigung & Erstbeschäfti- gungsabkommen	31.12.18	Arbeitsverträge, die bis spätestens 31.12.18 bestehen, laufen bis Ende Neueinstellungen: ab 01.01.19: AktiF oder AktiF PLUS- Zuschuss AG wahrt Anrecht auf Anzahl genehmigte Stellen im Rahmen des AktiF-Dekrets
Diverse LSS- Reduzierungen	31.12.18	Laufen bis Ende der Förderung
Beschäftigungs- prämie 50+	31.12.18	Laufen bis Ende der Förderung

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

10. KUMULIERUNGSVERBOT

11. AUSLAUFMODELLE

12. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMABNAHMEN

13. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

12.

BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGS- PROGRAMME

12. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSPROGRAMME

Artikel 60 §7

Artikel 61

Partnerschaftskonvention

LSS-ältere Arbeitnehmer

LSS-Reduzierung Tutoren

LSS-Reduzierung Künstler

LSS-Reduzierung Kinderbetreuung

LSS-Reduzierung Hausangestellte

Ausbildungs- & Praktikumsunterstützung IBU und EPU

Start- und Praktikumsbonus

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

10. KUMULIERUNGSVERBOT

11. AUSLAUFMODELLE

12. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMABNAHMEN

13. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

13.

NÜTZLICHE INFORMATIONEN

Kontaktdaten

Für die AktiF-Bescheinigung:

Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Vennbahnstraße 4 / 2

4780 St. Vith

Tel.: 080 280 060

E-Mail: aktif@adg.be

aktif.adg.be

Kontaktdaten

Für Antrag, Zuschuss, Rechtsfragen, Inspektion:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Gosperstraße 1

4700 Eupen

Tel. 087 596 300

E-Mail: arbeit@dgov.be

www.ostbelgienlive.be/AktiF

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

MINISTERIUM & ARBEITSAMT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Gospertstraße 1
B-4700 Eupen

TELEFON +32 (0) 87/596 497
TELEFAX +32 (0) 87/552 891

E-MAIL vkatja.schenk@dgov.be
WEB www.ostbelgienlive.be